

SATZUNG

**des Kreisverbandes Celle der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands**

in der Fassung der Beschlüsse
des Kreisparteitages vom 06.03.2015



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt (Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes)	6
§ 1 Kreisverband	6
§ 2 Name	6
§ 3 Sitz	6
II. Abschnitt (Mitgliedschaft)	6
§ 4 Voraussetzungen	6
§ 5 Aufnahme	8
§ 6 Rechte und Pflichten	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 8 Austritt	9
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 10 Ausschluss	10
§ 11 Ausschlussverfahren	11
§ 12 Regelung von Streitigkeiten	12
III. Abschnitt (Kreisverband)	12
§ 13 Aufgaben	12
§ 14 Organe	13
§ 15 Kreisparteitag	13
§ 16 Zuständigkeit	14
§ 17 Einberufung	15
§ 18 Konferenz der Ortsvorsitzenden	16
§ 19 Kreisvorstand	16

§ 20 Vereinigungen	18
§ 21 Kreisparteigericht	18
IV. Abschnitt (Untergliederungen des Kreisverbandes)	19
§ 22 Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeindeverband	19
V. Abschnitt (Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverband)	19
§ 23 Zuständigkeiten	19
§ 24 Organe	20
§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung	20
§ 26 Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbandsvorstand	21
§ 27 Aufgabenwahrnehmung	22
VI. Abschnitt (Ortsverbände)	22
§ 28 Gründung	22
§ 29 Aufgaben	22
§ 30 Organe	23
§ 31 Mitgliederversammlung	23
§ 32 Ortsverbandsvorstand	23
§ 33 Wahlperiode	24
VII. Abschnitt (Verfahrensordnung)	24
§ 34 Beschlussfähigkeit	24
§ 35 Abstimmungen	25
§ 36 Auflösung	26
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	26

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und Vaterlandes aus christlich geprägter Verantwortung und nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

I. Abschnitt

Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Kreisverband

CDU-Kreisverband Celle (Kurzbezeichnung gem. § 6 Abs. 2 ParteienG)

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands, Kreisverband Celle

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Celle.

II. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

1. Mitglied der CDU kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliedsversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.
4. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
5. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der/die Vorsitzende des Verbandes oder sein/e Vertreter/in wird vor der bevorstehenden Aufnahme angehört. Liegt nach einer Woche keine Rückmeldung vor, entscheidet der Kreisvorstand oder der geschäftsführende Kreisvorstand über die Aufnahme auch ohne Anhörung.
2. Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes. Vor der Aufnahme durch den Kreisverband des Arbeitsortes ist auch der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
3. Über Ausnahme von Ziff. 1 und 2 entscheidet der Landesvorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam.
5. Lehnt der Kreisvorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber/die Bewerberin binnen zweier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

3. Jedes Mitglied hat Beiträge und ggf. Sonderbeiträge zu entrichten. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts.
2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte, Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge oder etwaigen Sonderbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze und Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von Parteiämtern,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, oder der Enthebung von Parteiämtern, muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung

seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten.

3. Parteischädigend verhält sich insbesondere wer
 - a. zugleich einer anderen politischen Partei angehört, in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt, als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
 - b. Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Als Ausschlussgrund gilt ferner

- c. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- d. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 11 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Der Antrag ist über den Kreisvorstand zu stellen. Dieser befindet darüber, ob er den Antrag an das

Parteigericht weiterleiten, oder es bei einer Ordnungsmaßnahme bewenden lassen will. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

2. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundes-/ Landes-/ Kreis- oder Ortsvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichts ausschließen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der CDU oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung entschieden.

III. Abschnitt

Kreisverband

§ 13 Aufgaben

Der Kreisverband hat die Aufgabe:

1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterricht-

- ten und sie zur Teilnahme am politischen Leben anzuregen,
3. die politische Willensbildung in den Organen der CDU und in der Öffentlichkeit zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten,
 5. die Arbeit der nachgeordneten Verbände zu fördern,
 6. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

§ 14 Organe

1. Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. der Kreisparteitag
 - b. der Kreisvorstand

§ 15 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes.
2. Er hat die Stellung der Vertreterversammlung gemäß § 9 Absatz 1 des Parteigesetzes.
3. Er setzt sich aus den Delegierten der Orts- und Gemeindeverbände sowie dem Stadtverband Bergen und dem Kreisvorstand zusammen.
4. Die Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände ohne Unterglie-

derung und die Ortsverbände entsenden auf je zehn angefangene Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder zum Ende des dritten Monats vor der Delegiertenversammlung, die aufgrund der zentralen Mitgliederdatei nachgewiesen wird. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Mitgliederversammlungen für zwei Jahre gewählt, bei Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Kreisparteitag beschließt:
 - a. über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. über die vom Kreisvorstand jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c. die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.
2. Der Kreisparteitag wählt:
 - a. die/den Kreisvorsitzende/n,
 - b. drei stellvertretende Kreisvorsitzende von denen mindestens einer eine Frau sein soll,
 - c. den/die Schatzmeister/in,
 - d. weitere neun Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - e. zwei Rechnungsprüfer/innen,
 - f. die/den Vorsitzende/n und die übrigen Mitglieder des Parteige-

- rechts und je einen persönlichen Stellvertreter,
- g. die Delegierten zum Bezirksparteitag und zum Landesparteitag und deren Stellvertreter.
3. Für die Wahl der Kandidaten zum Deutschen Bundestag und zum Niedersächsischen Landtag, sowie die Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag, Stadt- und Gemeinderat gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
 4. Die Bewerber für den Kreistag und den Rat der Stadt Celle werden entweder in Urwahlen oder durch eine für alle Wahlbereiche einheitliche Vertreterversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Urwahl stattfindet oder eine Vertreterversammlung gebildet wird, trifft der Kreisvorstand.
 5. Wird eine Vertreterversammlung gebildet, so besteht diese in
 - a. Wahlgebieten mit bis zu 500 Mitgliedern aus 40 Vertretern,
 - b. Wahlgebieten mit bis zu 1000 Mitgliedern aus 50 Vertretern,
 - c. Wahlgebieten mit bis zu 2000 Mitgliedern aus 75 Vertretern,
 - d. Wahlgebieten mit über 2000 Mitgliedern aus 100 Vertretern.
 6. Mitglied der jeweiligen Vertreterversammlung kann nicht sein, wer Wahlbewerber für das betreffende Gremium ist.

§ 17 Einberufung

1. Der Kreisparteitag trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Da-

tum des Poststempels des Einladungsschreibens.

2. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden wenn
 - a. der Kreisvorstand es beschließt
 - b. 20 Prozent der Mitglieder des Kreisparteitages es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen. Beruft der/die Kreisvorsitzende einen außerordentlichen Kreisparteitag ein, kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

§ 18 Konferenz der Ortsvorsitzenden

(es handelt sich um einen Kreisausschuss im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesstatuts)

1. Die Konferenz der Ortsvorsitzenden ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ihre Aufgabe ist es, Vorschläge und Anregungen von der Basis an den Vorsitzenden heranzutragen und sich untereinander auszutauschen. Weitere Bestimmungen zu dieser Konferenz werden im Einvernehmen zwischen der Konferenz und dem Vorsitzenden ausgehandelt.

§ 19 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - a. den nach § 16 Ziff. 2 a-d gewählten Mitgliedern
 - b. dem/der Ehrenvorsitzenden
 - c. der/die Landrat/rätin des Landkreises Celle und der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Celle (sofern sie Mitglieder der CDU sind) sowie der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und

- der/die Vorsitzenden der CDU-Fraktion des Rates der Stadt Celle nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
- d. den den Wahlkreis vertretenden Mitgliedern des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages, soweit sie Mitglied im Kreisverband sind, mit beratender Stimme.
 - e. sowie dem/der Kreisgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
 - f. Der Kreisvorstand kann beratende Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzung hinzuziehen.
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden gewählte Mitglieder aus, werden sie auf dem nächsten Kreisparteitag durch Neuwahl ersetzt.
 3. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus. Er stellt den/die Kreisgeschäftsführer/in soweit dies nicht durch den Landesverband geschieht und die übrigen Mitarbeiter ein. Er bestimmt den Sitz der Kreisgeschäftsstelle.
 4. Der/die Kreisvorsitzende und einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
 5. Der Kreisvorstand wird von dem/der Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen.
 6. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
 7. Er muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden

Punkte beantragt.

8. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den drei Stellvertretern und dem/der Schatzmeister/in, sowie den Vorstandsmitgliedern nach § 19 Ziff. 1b ff. mit beratender Stimme.

§ 20 Vereinigungen

Aufgaben, Rechte und Organisationen der Vereinigungen der CDU regeln sich nach § 38 ff. des Bundesstatuts.

§ 21 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und deren persönliche Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen, sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
3. Die Zuständigkeit des Kreisparteitages und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

IV. Abschnitt

Untergliederung des Kreisverbandes

§ 22 Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeindeverband

1. Die Mitglieder in einer Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde innerhalb des Gebiets des Kreisverbandes bilden einen Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverband.

V. Abschnitt

Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverband

§ 23 Zuständigkeiten

1. Der Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverband ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Kommunalpolitik, soweit sie die Bereiche des Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbandes betrifft
 - b. die Mitgliederbewerbung und -betreuung, soweit nicht nach § 28 der Ortsverband zuständig ist
 - c. die Vorbereitung der Kommunalwahlen
 - d. die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder
 - e. die Durchführung gemeinsamer Aussprachen von Vorstand und Ratsfraktion
 - f. die Förderung und Koordination der Arbeit der Ortsverbände.

§ 24 Organe

1. Organe des Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Stadtverbands-, Samtgemeindeverbands- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über alle den Stadt-, Samtgemeinde- oder Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. über den vom Stadtverbands-, Samtgemeindeverbands- bzw. Gemeindeverbandsvorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. den/die Stadt-, Samtgemeindeverbands- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzende/n,
 - b. bis zu zwei Stellvertreter,
 - c. bis zu neun weitere Vorstandsmitglieder,
 - d. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich berufen. Die Ladungsfrist beginnt mit

dem Datum des Poststempels des Einladungsschreibens.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn:
 - a. der Stadtverbands-, Samtgemeindeverbands- oder Gemeindeverbandsvorstand es beschließen,
 - b. 20 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen,
 - c. die Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes unter Angabe der zu behandelnden Punkte es verlangt.

§ 26 Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbandsvorstand

1. Der Stadtverbands-, Samtgemeindeverbands- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:
 - a. den gemäß § 25 Ziff. 2 gewählten Mitgliedern,
 - b. der/die Oberbürgermeister/in bzw. Bürgermeister/in in der Stadt, Samtgemeinde bzw. Gemeinde (sofern sie der CDU angehören) sowie der/die Vorsitzenden der CDU-Fraktion des Rates der Stadt, Samtgemeinde bzw. Gemeinde nehmen beratend an den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes teil.
 - c. den Vorsitzenden untergeordneter Verbände, die im Vorstand nicht durch ein gewähltes Mitglied vertreten sind. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Sie können sich bei den Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
 - d. Gäste können kooptiert und beratend hinzugezogen werden.

§ 27 Aufgabenwahrnehmung

Werden in einem Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverband keine Ortsverbände gebildet, so sind deren Aufgaben von dem Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverband wahrzunehmen.

VI. Abschnitt

Ortsverbände

§ 28 Gründung

In den einzelnen Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl beträgt mindestens sieben.

§ 29 Aufgaben

1. Der Ortsverband ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Kommunalpolitik, soweit sie den Bereich des Ortsverbandes betrifft,
 - b. die Mitgliederwerbung und -betreuung,
 - c. die Vorbereitung der Ortswahlen bzw. der Gemeindewahlen in den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde,
 - d. die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
 - e. die Förderung der Gemeinschaft,
 - f. die Durchführung gemeinsamer Aussprachen von Vorstand und Ortsratsfraktion bzw. Gemeindefraktion in den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde.

§ 30 Organe

1. Organe des Ortsvorstandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ortsvorstand

§ 31 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. über den vom Ortsverband zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. die/den Ortsverbandsvorsitzende/n
 - b. bis zu zwei Stellvertreter
 - c. bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder
 - d. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag.
 - e. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels des Einladungsschreibens.

§ 32 Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
 - a. den gemäß § 31 Ziff. 2 a, b, c gewählten Mitgliedern,

- b. der/die Ortsbürgermeister/in, bzw. der/die Gemeindebürgermeister/in in den Mitgliedsgemeinden, (sofern er/sie der CDU angehört), sowie der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Ortsrates bzw. des Gemeinderates in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden nehmen beratend an den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes teil.

§ 33 Wahlperiode

In allen Parteigremien wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

c. VII. Abschnitt

Verfahrensordnung

§ 34 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie, soweit in dieser Satzung nicht längere Fristen vorgesehen sind, mindestens eine Woche vorher mit Aufgabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Vor Eintritt der Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzende/n festzustellen.

§ 35 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit erforderlich.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt.
3. Die Wahlen der Vorstände sowie der Delegierten zu übergeordneten Parteigremien sind geheim. Sind in einem Wahlgang für ein Organ mehrere Personen zu wählen, so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden sind die Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist. Bei der Wahl von Beisitzern sowie der Delegierten zu übergeordneten Parteigremien sind die Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als zu Wählende, sind ebenfalls ungültig.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
5. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter

den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen statt.

6. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr als Sitze noch zu besetzen sind. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 36 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, die gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder des Kreisverbandes ausmachen muss, beschlossen werden. Der Beschluss wird erst mit der Genehmigung des Landesverbandes wirksam.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt nach Annahme durch den Kreisparteitag der CDU Celle in Kraft. Diese Satzung datiert in der Ursprungsfassung vom 6. Oktober 2000, bei Berücksichtigung der Beschlüsse des Kreisparteitages vom 26.05.1998. Sie wurde geändert am 26.05.2010 und am 06.03.2015.

Herausgeber: CDU-Kreisverband Celle
Südwall 26 | 29221 Celle
Telefon 05141 9785150 | Telefax 05141 9785152
info@cdu-celle.de | www.cdu-celle.de



CDU